

Beglaubigte Abschrift

2 S 113/22
111 C 21/22
Amtsgericht Aachen



Landgericht Aachen

Beschluss

In dem Rechtsstreit

■■■■■ gegen Blue GmbH

beabsichtigt die Kammer,

die Kostenentscheidung im Urteil des Amtsgerichts Aachen vom 04.05.2022 (111 C 21/22) gemäß § 308 Abs. 2 ZPO dahingehend abzuändern, dass die Klägerin etwaige Mehrkosten infolge der Anrufung des unzuständigen Gerichts und der Beklagte die übrigen Kosten des Rechtsstreits trägt

und die (weitergehende) Berufung gemäß § 522 Abs. 2 S. 1 ZPO durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen, weil das Rechtsmittel (im Übrigen) nach Einschätzung des Berufungsgerichts keine Aussicht auf Erfolg hat und auch die weiteren Voraussetzungen dieser Vorschrift gegeben sind.

Gründe:

I.

Zu Recht und mit zutreffender Begründung, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen ergänzend Bezug genommen wird, hat das Amtsgericht in dem angefochtenen Urteil den Beklagten zur Zahlung von 654,49 EUR nebst Zinsen aus jeweils 218,16 EUR seit dem 19.06.2019, 19.07.2019 und 19.08.2019 sowie einer Verzugs pauschale in Höhe von 40,00 EUR nebst Zinsen an die Klägerin verurteilt.